

Regierungsratsbeschluss

vom 10. Januar 2006

Nr. 2006/90

Änderung der Verordnung über die Beförderungsbedingungen für das Polizeikorps des Kantons Solothurn

1. Geltende Beförderungsregelung

Angehörige des Polizeikorps ohne Offiziersstellung nehmen entweder eine Mannschafts-, eine Sachbearbeiter- oder eine Führungsfunktion wahr. Nach Absolvierung der Polizeischule tritt man im Grad eines Polizisten bzw. einer Polizistin in das Korps ein. Die Beförderungen im Grad erfolgen gemäss den in der Verordnung über die Beförderungsbedingungen für das Polizeikorps des Kantons Solothurn vom 26. August 1996 (BGS 126.515.42) genannten Voraussetzungen.

- Erste Beförderung: Vom Polizisten zum Gefreiten

Als Polizist kann in das Korps aufgenommen werden, wer die Polizeischule erfolgreich absolviert hat. Nach 5 Jahren ist eine Beförderung zum Gefreiten möglich, sofern der Betroffene die weiteren erforderlichen Voraussetzungen (gute Qualifikationen, Bestehen eines Weiterbildungskurses I und 4 bestandene Fitnesstests) erfüllt hat.

- Zweite Beförderung: Vom Gefreiten zum Korporal

Die Beförderung vom Gefreiten zum Korporal erfolgt nach 6 weiteren Dienstjahren. Dies unter der Voraussetzung, dass die Bedingungen dazu (gute Qualifikationen, das Bestehen eines Weiterbildungskurses II sowie 4 bestandene Fitnesstests in 6 Jahren) erfüllt sind.

- Dritte Beförderung: Vom Korporal zum Wachtmeister

Nach 6 Dienstjahren als Korporal mit guten Qualifikationen, dem Bestehen eines Weiterbildungskurses III, 2 Dienstjahren in einer anderen Abteilung, einem anderen Bezirk oder in einem anderen Polizeikorps sowie 4 bestandenen Fitnesstests während den letzten 6 Jahren erfolgt die Beförderung zum Wachtmeister.

- Kompensationsmöglichkeit bei fehlender Beförderungsvoraussetzung

Fehlende oder nicht erfüllte Fitnesstests können durch 1 zusätzliches Dienstjahr, fehlende Dienstsätze in einer anderen Abteilung, einem anderen Bezirk oder in einem anderen Korps durch 3 zusätzliche Dienstjahre kompensiert werden.

2. Gründe für die Neuregelung der Beförderungsvoraussetzungen

Die heute geltende Regelung bezüglich minimaler Dienstdauer in einer polizeilichen Funktion von 5 bzw. 6 Jahren trägt den in den letzten Jahren in verschiedener Hinsicht erfolgten Veränderungen der polizeilichen Tätigkeiten und des Umfeldes nicht mehr Rechnung.

Als Folge zahlreicher Abgänge erfahrener und spezialisierter Korpsangehöriger ergab sich in den vergangenen Jahren die Erneuerung von rund einem Drittel des Korps. Im vollen Bewusstsein, den Verlust an Erfahrungswissen nicht kompensieren zu können, sah sich das Kommando gezwungen, in den letzten 6 Jahren jeweils eine Polizeischule durchzuführen und insgesamt 135 Polizisten und Polizistinnen auszubilden, um die zu verzeichnenden Abgänge wenigstens quantitativ aufzufangen. Mit der Ende März 2005 erfolgten Brevetierung von 22 jungen Polizeiangehörigen ist die vom Kantonsrat 1999 bewilligte Korpserhöhung auf 345 Vollzeitpensen erreicht worden. Diese massive Verjüngung des Korps führte u. a. dazu, dass heutige Polizeischulabgänger und -abgängerinnen bereits in den ersten Dienstjahren Führungsfunktionen einzunehmen sowie polizeiliche Problemstellungen selbständig zu lösen haben, die noch vor wenigen Jahren von dienstälteren und erfahrenen Korpsangehörigen gelöst und erfüllt wurden. Es ist daher keine Seltenheit, dass sich Patrouillen aus Korpsangehörigen zusammensetzen, von welchen keiner mehr als vier Dienstjahre aufweist.

Dadurch sind die konkreten Anforderungen an die jungen Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen erheblich gestiegen, sind sie heute doch viel rascher mit komplexen und anspruchsvollen Aufgaben konfrontiert. Die erforderlichen fachlichen und sozialen Kompetenzen sowie das praktische Erfahrungswissen müssen innert möglichst kurzer Zeit angeeignet werden.

3. Neuregelung; Reduktion der minimalen Dienstdauer in einer polizeilichen Funktion

Die Verjüngung des Korps und die erheblich erhöhten Anforderungen an junge Mitarbeitende rechtfertigen es, die minimale Dienstdauer in einer polizeilichen Funktion (ohne Offiziersfunktion) als Beförderungsvoraussetzung zu reduzieren. So kann dem Umstand Rechnung getragen werden, dass heutige Korpsangehörige gegenüber früher bereits nach wenigen Dienstjahren die Einsatzleitung und somit die Verantwortung für das hoheitliche Handeln ihrer noch jüngeren Kollegen zu tragen haben. Die Neuregelung sieht im Einzelnen wie folgt aus:

- Vom Polizisten zum Gefreiten

Neu soll eine Beförderung zum Gefreiten nach 4 Dienstjahren erfolgen. An den übrigen bisherigen Voraussetzungen (Fitnesstest, gute Qualifikationen und Bestehen eines Weiterbildungskurses I) wird vollumfänglich festgehalten.

- Vom Gefreiten zum Korporal

Die Beförderung zum Korporal soll neu nach 5 Dienstjahren als Gefreiter erfolgen. Es wird nicht mehr ausdrücklich festgehalten, in welcher Zeit die Fitnesstests bestanden werden müssen. Die weiteren bisherigen Voraussetzungen bleiben unverändert.

- Vom Korporal zum Wachtmeister

Die Beförderung zum Wachtmeister soll nach 5 Dienstjahren als Korporal möglich sein. Die Fitness-tests müssen innerhalb von 5 Jahren bestanden werden. Alle übrigen Beförderungsvoraussetzungen bleiben wie bisher bestehen.

- Kompensationsmöglichkeit bei fehlenden Beförderungsvoraussetzungen

Die bisherigen Kompensationsmöglichkeiten für fehlende Beförderungsvoraussetzungen erfahren keine Änderung.

4. Finanzielle Auswirkungen

Zur Zeit befinden sich innerhalb der Mannschaftsgrade 174 Korpsangehörige (117 Polizisten und Polizistinnen, 43 Gefreite sowie 14 Korporale) im Anstieg, wobei ein kleiner Teil davon bereits eine Kader- bzw. Sachbearbeiterfunktion inne hat. Eine Beförderung in den jeweils der Funktion entsprechenden Dienstgrad ist hier auf Grund fehlender Voraussetzungen – insbesondere der fehlenden Dienstjahre – heute jedoch nicht möglich. Die Besoldung erfolgt dagegen entsprechend der wahrgenommenen Funktion. Weiter ist festzuhalten, dass offene Sachbearbeiterstellen sowie Stellen mit Führungsaufgaben in den letzten Jahren in der Regel mit Mitarbeitenden der Dienstgrade Gefreiter oder Korporal besetzt wurden. Dies bedeutet, dass diese Mitarbeitenden nicht alle Mannschaftsgrade durchlaufen haben. Auf Grund der Altersstruktur des Polizeikorps und der absehbaren Pensionierungen wird diese Praxis auch in Zukunft zur Anwendung gelangen. Konkret ist davon auszugehen, dass zwei Drittel der 174 im Anstieg befindlichen Korpsangehörigen in den nächsten Jahren in höhere Funktionen wechseln können, bevor sie den Endgrad eines Wachtmeisters bei den Mannschaftsgraden erreicht haben. Demzufolge verursacht die vorgeschlagene Verordnungsänderung Kosten in der Grössenordnung von jährlich 150'000.-- bis 190'000.-- Franken, welche vollumfänglich aus dem Globalbudget der Kantonspolizei finanziert werden.

5. Orientierung GAVKO

Bestimmungen über Beförderungsbedingungen sind lohnwirksam und daher grundsätzlich Gegenstand des Gesamtarbeitsvertrages vom 25. Oktober 2004 (GAV). Die Verordnung über die Beförderungsbedingungen für das Polizeikorps ist jedoch bis heute nicht Bestandteil des GAV. Sie sollte im GAV im besonderen Teil über die Polizei vorbehalten werden.

Die Änderungen der Beförderungsbedingungen wurden der GAVKO zur Stellungnahme unterbreitet. Mit Beschluss vom 6. Dezember 2005 erklärte sich die GAVKO mit den geplanten Änderungen einverstanden und befürwortete die integrale Aufnahme der geänderten Verordnung in den GAV. Das Zustimmungsverfahren wurde eingeleitet.

6. Beschluss

Siehe nächste Seite.

Änderung der Verordnung über die Beförderungsbedingungen für das Polizeikorps des Kantons Solothurn

RRB Nr. 2006/90 vom 10. Januar 2006

Der Regierungsrat des Kantons Solothurn

gestützt auf § 14 des Gesetzes über die Kantonspolizei vom 23. September 1990¹⁾

beschliesst:

I.

Die Verordnung über die Beförderungsbedingungen für das Polizeikorps des Kantons Solothurn vom 26. August 1996²⁾ wird wie folgt geändert:

Ziffer 1.2. Buchstabe a lautet neu:

Gefreiter

a) 4 Dienstjahre

Ziffer 1.3. Buchstaben a und d lauten neu:

Korporal

a) 5 Dienstjahre als Gefreiter

..

d) 4 bestandene Fitnesstests

Ziffer 1.4. Buchstaben a und d lauten neu:

Wachtmeister

a) 5 Dienstjahre als Korporal

...

d) 4 bestandene Fitnesstests in 5 Jahren

¹⁾ BGS 511.11.

²⁾ GS 93, 1023 (BGS 126.515.42).

II.

Diese Änderung tritt rückwirkend am 1. Januar 2006 in Kraft. Vorbehalten bleibt das Einspruchsrecht des Kantonsrates.



Dr. Konrad Schwaller
Staatsschreiber

Verteiler RRB

Personalamt
Departement des Innern
Polizei Kanton Solothurn (5)
Präsident VSKPB, Markus Schneider, Schänzlistrasse 10, 4500 Solothurn
GAVKO (14, Spedition durch Personalamt)
Fraktionspräsidien des Kantonsrates (4)
Parlamentsdienste
Staatskanzlei (SAN, Einleitung Einspruchsverfahren)
GS
BGS
Amtsblatt

Veto Nr. 98 Ablauf der Einspruchsfrist: 16. März 2006.

Verteiler Verordnung

Personalamt
Departement des Innern
Polizei Kanton Solothurn (5)
Präsident VSKPB, Markus Schneider, Schänzlistrasse 10, 4500 Solothurn
GAVKO (14, Spedition durch Personalamt)